GENDER OPEN REPOSITORIUM

Die die Liebe verbieten : Zur Geschichte der Kriminalisierung der Homosexualität in Deutschland

Grams, Florian

2018

https://doi.org/10.25595/1317

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Grams, Florian: *Die die Liebe verbieten : Zur Geschichte der Kriminalisierung der Homosexualität in Deutschland*, in: Forum Wissenschaft, Jg. 35 (2018) Nr: 3, 4-7. DOI: https://doi.org/10.25595/1317.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit der Zeitschrift "Forum Wissenschaft".

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Die die Liebe verbieten

Zur Geschichte der Kriminalisierung der Homosexualität in Deutschland

Die Ausgrenzung und Diskriminierung von Homosexuellen hat in Deutschland eine lange Tradition. Mit dem § 175 StGB hatte sie sogar Gesetzeskraft. Florian Grams zeichnet in seinem Beitrag die Geschichte der juristischen Verfolgung von homosexuellen Menschen in Deutschland nach.

Es könnte so einfach sein, wenn Menschen lieben dürften, wen sie wollten. Es gibt keinen vernünftigen Grund vorzuschreiben, dass Liebe nur zwischen Männern und Frauen statthaft sei und damit homosexuelle Liebe zu kriminalisieren. Doch tatsächlich war die Einführung der so genannten »Ehe für alle« nur über langwierige und erbitterte gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu realisieren. Zudem ist mit dieser parlamentarischen Entscheidung aus dem Sommer 2017 noch kein homophobes Vorurteil aus der Welt geschafft und auch die mitunter gewalttätigen Übergriffe auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*-, inter*- und queere Menschen gehören weiterhin zum deutschen Alltag. Die Front derjenigen, die die Liebe zu verbieten trachten, ist und bleibt also vorerst stark. Daher soll in diesem Aufsatz der Geschichte der schwulenfeindlichen Gesetzgebung in Deutschland nachgegangen werden, um so möglicherweise an die gesellschaftliche Wurzel der Homophobie zu gelangen – auch um schließlich einen wirksamen Hebel gegen diese Form der Menschenfeindlichkeit finden zu können. Da der juristischen Verfolgung vor allem homosexuelle Männer zum Opfer fielen, wird in diesem Aufsatz schwerpunktmäßig dem Umgang mit diesen Menschen nachgegangen. Die Liebe gleichgeschlechtlich lebender Frauen war – zumindest im 20. Jahrhundert – nicht verboten. Gleichwohl erlebten (und erleben) sie aufgrund ihrer Sexualität sexistische Anwürfe, Ausgrenzungen und Diskriminierungen. Um diese sichtbar zu machen, bedarf es indes anderer Herangehensweisen als des hier gewählten rechtsgeschichtlichen Zugriffs.

Die Vorgeschichte des Paragraphen 175 StGB

Als eine wichtige Quelle der schwulenfeindlichen Gesetze in Europa werden in der geschichtswissenschaftlichen Debatte immer wieder einschlägige Bibelstellen genannt, die die Sichtweisen auf Homosexualität nachhaltig geprägt haben. So heißt es etwa in einem Gebot der Tora, dass der Geschlechtsverkehr zwischen Männern mit dem Tode zu bestrafen sei.[1] In der aktuelleren theologischen Debatte wird dieses Gebot mit der Notwendigkeit einer großen Nachkommenschaft in einem ursprünglich nichtsesshaften Volk oder mit der Abgrenzung von den Sitten und Gebräuchen der umgebenden griechisch-römischen Kultur erklärt. Strittig bleibt indes die Haltung von Jesus Christus zur Frage der Homosexualität. Es wird argumentiert, er habe sich zu jeder Zeit an die Seite der Ausgestoßenen und Benachteiligten gestellt und habe die Nächstenliebe immer höher bewertet als die religiösen und weltlichen Gebote. Andere Forscher*innen verweisen darauf, dass Jesus an keiner Stelle das Verbot der Homosexualität problematisiert habe und folgern daraus seine Zustimmung zum Verbot und zur Strafandrohung. Allerdings mag man diese Debatten als nebensächlich ansehen, da sich – unbenommen einer möglicherweise anderen Haltung von Jesus – eine Rechtstradition entfaltet hat, die Homosexualität kriminalisierte. Die Gründe hierfür lagen vor allem in der

Instrumentalisierung der Bibel zur Herrschaftssicherung der christlichen römischen Kaiser, die mit Verweis auf die Geschichte von Sodom Sündenböcke für alle möglichen Unbilden in Natur und Gesellschaft präsentieren konnten. Gestützt auf die mittelalterliche und frühneuzeitliche Vorstellung, dass auch die weltliche Gesetzgebung stets den göttlichen Geboten zu entsprechen habe, blieb die scheinbar an der Bibel orientierte Todesdrohung für Homosexualität über Jahrhunderte wirkmächtig – zumal sie auch ihre, von den römischen Cäsaren entdeckte, herrschaftssichernde Rationalität behielt. Es verwundert daher nicht, dass auch die Constitutio Criminalis Carolina – das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch – von 1532 das alttestamentarische Verbot der gleichgeschlechtlichen Liebe aufgreift und bestimmt, dass, wer ihm zuwiderhandelt, der Gewohnheit folgend zu verbrennen sei.[2]

Diese Rechtsauffassung gerät erst mit der europäischen Aufklärung ins Wanken. Mit dem Verweis auf die menschliche Vernunft als Quelle des Rechts unter den Menschen war nun festzuhalten, dass der Begriff des Verbrechens – der allein Gegenstand der Rechtsprechung sein dürfe – deutlich abzugrenzen ist von jeder Vorstellung religiöser Sünde. In diesem Sinne formulierte etwa der Jurist und Strafrechtsreformer Karl Ferdinand von Hommel 1778 »[…] je trauriger der Erfolg, den eine Tat dem gemeinen Wesen verursacht, desto straffälliger ist sie. Hat sie aber keinen nachtheiligen Erfolg im gemeinen Wesen, so ist sie gleichgültig, allerwenigstens kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze.«[3] Hätte sich diese Rechtsauffassung durchgesetzt, wäre die juristische Verfolgung von homosexuell liebenden Menschen schon damals obsolet gewesen. Doch die Realität sah anders aus. Die Vorurteile gegen Homosexuelle wurden vielmehr säkularisiert und pathologisiert und die Stigmatisierung auf diese Weise aufrechterhalten.

Mit der Industrialisierung und den sich in ihrem Zuge flächendeckend durchsetzenden kapitalistischen Produktionsverhältnissen veränderten sich auch die gesellschaftlichen Strukturen grundlegend. Mit der großen Industrie entstand die Arbeiter*innenklasse und in ihr eine neue Form der heteronormativen Familie. Unter diesen Bedingungen und bei Herausbildung der Arbeiterbewegung war die Grundlage zur Entfaltung eines homosexuellen Bewusstseins und einer entsprechenden Kultur gelegt, da die Menschen erst unter diesen Bedingungen in der Lage waren, die sich selbst versorgende Familie hinter sich zu lassen und sich als Teil einer gleichgeschlechtlich lebenden und liebenden Gemeinschaft zu verorten. Der US-amerikanische Historiker John D`Emilio stellt aus diesen Gründen die Überzeugung in Frage, es habe zu allen Zeiten homosexuelle und lesbische Menschen gegeben. Er bezeichnet sie vielmehr als eine historische Entwicklung, die des Kapitalismus und der Lohnarbeit bedurfte.[4] Die auf diese Weise nahezu zeitgleich entstehenden Bewegungen der Homosexuellen und der Arbeiter*innen hatten sich jeweils die Überwindung von Verhältnissen auf die Fahnen geschrieben, »[…] in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.« Sie hätten Bündnispartner sein können – ja müssen – doch ihr Verhältnis zueinander blieb ambivalent. Von Friedrich Engels etwa ist überliefert, dass er nach der Lektüre eines Buches des homosexuellen Aktivisten Karl Heinz Ulrichs fürchtete, »[…] beim Sieg dieser Partei […] den Siegern körperlich Tribut zahlen zu müssen.«[5] Engels machte an dieser Stelle aus seiner Homophobie keinen Hehl und teilte so eine Tradition, die in der Arbeiter*innenbewegung lange wirksam blieb.[6] Nichtsdestotrotz fanden sich in den folgenden Kämpfen gegen die Diskriminierung und für die Gleichberechtigung von Homosexuellen immer auch Sozialist*innen und Kommunist*innen in den Reihen der Streitenden.

Auseinandersetzungen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Die Verabschiedung des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 gilt als ein wichtiger Schritt zur Gründung des Deutschen Reiches im Folgejahr. Das so erarbeitete Rechtsdokument wurde mit ausschließlich redaktionellen Änderungen zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. Bei der Debatte um die Ausgestaltung des Strafgesetzbuches bestand bereits weitgehend Einigkeit, dass es keinerlei juristische Gründe für die Kriminalisierung von Homosexualität gibt. Mit dem Hinweis auf die öffentliche Meinung, die jede Form homosexueller Beziehungen nicht nur für ein Laster, sondern für ein Verbrechen halte, fand das sehr weitgehende Verbot des homosexuellen Geschlechtsverkehrs zwischen Männern aus den preußischen Bestimmungen jedoch trotzdem Eingang in das norddeutsche und dann – als Paragraph 175 – in das reichseinheitliche Strafgesetzbuch.[7] In der damaligen Fassung lautete er: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.« Damit war eine rechtliche Waffe geschmiedet, die in der Folge immer wieder genutzt wurde, um Menschen zu diskriminieren, zu kriminalisieren und zu stigmatisieren.

Fast zeitgleich bildeten sich in Deutschland auch die ersten Formen der Bewegung zur Emanzipation der Homosexuellen. Sie sind untrennbar mit dem Namen des Arztes Magnus Hirschfeld, mit dem Wissenschaftlich-humanitären Komitee und mit dem Kampf gegen den Paragraphen 175 verbunden. So formulierte Hirschfeld bereits für das von ihm mitgegründete Wissenschaftlich-humanitäre Komitee 1898 eine Petition an den Reichstag, die die Abschaffung des Paragraphen 175 forderte und die in der Folgezeit von vielen Ärzten, Publizisten und Wissenschaftlern unterstützt wurde. August Bebel brachte die Petition erfolglos in den Reichstag ein und machte dabei darauf aufmerksam, dass die Sittenpolizei »[…] die Namen von Männern, die das im § 175 mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen begehen, nicht etwa, sobald sie dieses in Erfahrung bringt, dem Staatsanwalt nennt, sondern die Namen der betreffenden Personen zu den übrigen Namen hinzuschreibt, die aus dem gleichen Grunde bereits in ihren Registern enthalten sind.«[8] Auf diese Weise machte er zum einen deutlich, wie selektiv die vermeintlichen Vergehen nach Paragraph 175 tatsächlich geahndet wurden. Zum anderen wird aber auch das erpresserische Potential sichtbar, das in der permanenten Androhung der Strafverfolgung lag. Es kann daher nicht verwundern, dass innerhalb der homosexuellen Zusammenhänge durch-

aus erbittert über die Strategie zur Überwindung der Diskriminierung Homosexueller gestritten wurde. Diskutiert wurde etwa, ob es sinnvoll sei, die eigene Homosexualität plakativ zu demonstrieren oder gar andere Menschen zu outen, um Aufmerksamkeit zu erregen oder ob es nicht zielführender sei, sich gesellschaftliche Anerkennung zu verdienen und zu beweisen, dass auch Homosexuelle nützliche Staatsbürger sind. An dieser Stelle vermengen sich freilich Fragen des persönlichen Stils der Akteure mit ihrem politischen Selbstverständnis – was die Debatten nicht erleichtert haben wird. Letztlich führten sie vor dem Ersten Weltkrieg aber zu Spaltungen und Lähmungen in der entstehenden Homosexuellen-Szene. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese Debatten »[…] notwendige, die Emanzipation fördernde Kommunikationsprozesse [waren], aus denen schließlich der ›moderne Homosexuelle‹ – inzwischen ganz selbstverständlich ›schwul‹ und zugleich ›queer‹ und womöglich jenseits aller Geschlechtergrenzen – hervorgegangen ist.«[9]

Die Weimarer Republik erlebte eine starke Zunahme der wissenschaftlichen Debatten um die Ursachen und Folgen der Homosexualität. Dabei standen Positionen, die die Homosexualität als eine normale Form der Sexualität erkannten, neben Ansätzen, die sie als Krankheit oder Perversion deklarierten. Entsprechend unterschiedlich waren daher die Vorschläge zum Umgang mit ihr. Verband sich mit der einen Position die Forderung nach der vollständigen Gleichberechtigung, forderten andere Ärzte, Psychiater und Juristen eine unnachgiebige strafrechtliche Verfolgung, Kastration und andere Maßnahmen zur Verhinderung der Homosexualität. Neben emanzipatorischen Ansätzen standen mithin Modelle, in denen bereits die mörderische Praxis des deutschen Faschismus aufschien. In der politischen Debatte lässt sich indes die nämliche Entwicklung nachzeichnen. So ist in den 1920er Jahren ein starkes Anwachsen einer homosexuellen Subkultur zu beobachten, die ihren Ausdruck in Tanzveranstaltungen, Zeitschriften und wissenschaftlichen Diskursen fand. Zugleich gelang es trotz einiger parlamentarischer Vorstöße von KPD und SPD zu keinem Zeitpunkt, den Paragraphen 175 zu kippen.

Repression, Verfolgung und Mord im deutschen Faschismus

Bereits vor der Machtübertragung an die NSDAP hatten führende Vertreter der faschistischen Partei keinen Hehl aus ihrer Ablehnung der Homosexualität gemacht. Es verwundert daher nicht, dass schon im Frühjahr 1933 die Schließung von Treffpunkten und das Verbot von Zeitschriften der Homosexuellenorganisationen verfügt wurden. Ein bezeichnendes Licht auf die politische Praxis der deutschen Faschisten wirft zudem, dass im Mai 1933 das von Magnus Hirschfeld geleitete Institut für Sexualwissenschaft von Studenten und SA überfallen und geplündert wurde. Ein Teil der Bibliothek des Instituts und eine Büste Hirschfelds wurden im Rahmen der Berliner Bücherverbrennung ein Raub der Flammen.

Als Beginn der faschistischen Verfolgung von Homosexuellen in Deutschland gilt indes die Ermordung der Spitze der SA um Ernst Röhm im Juni 1934. Diese Mordaktion diente vor allem der Entmachtung der SA und war damit Teil einer Befriedungsstrategie innerhalb der faschistischen Bewegung. Sie wurde jedoch nicht zuletzt mit der Homosexualität Röhms und der daraus vermeintlich erwachsenden Gefahr für den Staat begründet. Auf diese Weise wurde an die bestehende Homophobie angeknüpft, um sie zu radikalisieren und in den Dienst der Herrschaftssicherung zu stellen. Durch die propagandistische Verbindung von Homosexualität und Staatsgefährdung wurden die Betroffenen als Staatsfeinde stigmatisiert und das Strafrecht politisiert. Schließlich wurde 1935 der Paragraph 175 deutlich verschärft und nicht mehr »nur« beischlafähnliche Handlungen, sondern auch »[…] Begehren, gegenseitige Onanie und Zärtlichkeiten unter Männern konnten nun hart bestraft werden.«[10] In der Folge schnellten die Zahlen der Verfahren aufgrund des Paragraphen 175 in die Höhe und verzehnfachten sich im Vergleich zu den Jahren der Weimarer Republik. Vergegenwärtigt man sich den Umfang der Homosexuellenverfolgung während des deutschen Faschismus, ist man mit Zahlen konfrontiert. Zwischen 1933 und 1945 wurden annähernd 50.000 Männer wegen homosexueller Delikte von zivilen Gerichten verurteilt. Ab 1939 verurteilten Wehrmachtsgerichte zudem mehr als 7.000 Menschen aufgrund ihrer Homosexualität. Die Zahl der Männer, die wegen ihrer Liebe zu Männern in Konzentrationslager deportiert wurde, ist nur zu schätzen und liegt zwischen 5.000 und 15.000 Menschen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich jedoch Menschen, die litten, hofften und liebten. Diese Menschen werden sichtbar im Bericht des Internationalen Lagerkomitees Buchenwald, der kurz nach der Befreiung des Lagers erschienen ist. Mit Bezug auf die Arbeit der Häftlinge im Steinbruch heißt es dort: »Ein Buch ergäbe die Geschichte ihrer Leiden, ihrer Quälereien, der hunderte scheußlicher Mordtaten und Erpressungen, der Ausrottung ganzer Häftlingskategorien wie der Homosexuellen usw.«[11]

Der Paragraph 175 im Strafrecht der Bundesrepublik

Mit der Befreiung vom deutschen Faschismus endete das Morden. Für homosexuell lebende und liebende Männer blieb die Stigmatisierung jedoch ebenso erhalten wie die permanente Bedrohung mit strafrechtlicher Verfolgung, denn weder verschwand die weit verbreitete Homophobie am 8. Mai 1945 aus den Köpfen, noch verlor der Paragraph 175 mit diesem Datum seine Gültigkeit. Er galt nicht als nationalsozialistisches Unrecht, was die homosexuellen Opfer des Faschismus von Wiedergutmachungsleistungen weitgehend ausschloss, sie zu Opfern zweiter Klasse stempelte und ihre weitere Verfolgung juristisch legitimierte.

Aufgrund dieser Sachlage blieb Männern verboten, Männer zu lieben oder zu begehren – und dieses Verbot wurde in vielen Fällen von Polizisten und Richtern durchgesetzt, die bereits im Faschismus homosexuelle Menschen verfolgten. Es verwundert daher kaum, dass es auch weiterhin Razzien und Observationen an einschlägigen Treffpunkten sowie besondere Fahndungslisten (Rosa Listen) gab. Zugleich gab es aber auch ein engagiertes Ringen um die Abschaffung des Paragraphen 175, das von Betroffenen, Medizinern und Kulturschaffenden getragen wurde. Ein entscheidender Erfolg dieses Kampfes mit Petitionen, Publikationen und Theaterstücken war, dass mit dem ersten Strafrechtsreformgesetz vom Juni 1969 die

Strafbarkeit des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs zwischen volljährigen Männern abgeschafft wurde. Damit fiel der Verfolgungsdruck, die soziale Ausgrenzung indes blieb und auch der Strafmakel haftete weiterhin an den Betroffenen, weil die ergangenen Urteile keineswegs aufgehoben wurden. Selbst als der Bundestag im Jahr 2002 die Urteile aufhob, die von faschistischen Gerichten aufgrund des Paragraphen 175 gesprochen worden waren, ließ er die Urteile, die nach 1945 ergangen worden waren, unangetastet. Die Opfer dieser Strafverfolgung wurden erst im Jahre 2017 rehabilitiert.

Der Kampf gegen den Paragraphen 175 – den Kurt Hiller bereits 1922 als Schmach des Jahrhunderts bezeichnet hat[12] – war erfolgreich, weil Betroffene beharrlich auf ihrem Recht auf Liebe bestanden und sie gelebt haben. Nun ist es notwendig, dass endlich auch die homosexuellen Opfer von Zwangspsychiatrisierung und »freiwilliger« Kastration entschädigt und Homophobie bekämpft werden, denn es geht nicht zuletzt um eine Gesellschaft, die keine Liebe hat für die, die die Liebe verbieten.

Anmerkungen

1) Vgl. 3 Mose 20,13.
2) Vgl. §116 der Constitutio Criminalis Carolina (https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdaten/earchiv/Media/1532_peinliche_halsgerichtsordnung.pdf – Letzter Zugriff: 03.07.2018).
3) Karl Ferdinand v. Hommel 1966: *Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Berlin/DDR: 15.
4) Vgl. John D`Emilio 1993: »Capitalism and Gay Identity«, in: Henry Abelove (Hg.): *The lesbian and gay studies reader*, New York: 468.
5) Friedrich Engels: »Brief an Karl Marx vom 22.06.1869«, in: *MEW* 32: 325.
6) Vgl. Didier Eribon 2016: *Rückkehr nach Reims*, Frankfurt/M.: 195.
7) Vg. Gisela Bleibtreu-Ehrenburg 1978: *Homosexualität – Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt/M.: 340.
8) August Bebel: »Reichstagsrede vom 13.01.1898«, in: *Verhandlungen des Reichstages*. Bd. 159. 1897/98. Berlin 1898: 410.
9) Marita Keilson-Lauritz 2013: *Kentaurenliebe – Seitenwege der Männerliebe im 20. Jahrhundert. Essays 1995–2010*, Hamburg: 24.
10) Susanne zur Nieden 2012: »Der homosexuelle Staats- und Volksfeind – Zur Radikalisierung eines Feindbildes im Nationalsozialismus«, in: Insa Eschebach (Hg.): *Homophobie und Devianz – Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin: 32.
11) Internationales Lagerkomitee 1945: *Bericht des Internationalen Lagerkomitees Buchenwald*, Weimar: 110.
12) Vgl. Kurt Hiller 1922: *§ 175 – Die Schmach des Jahrhunderts*, Hannover.

Florian Grams ist Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter von Doris Achelwilm, MdB, Sprecherin der LINKEN im Bundestag für Gleichstellungs-, Queer- und Medienpolitik.